Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Die Unwirksamkeit eines Teiles der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf die Gültigkeit ihres sonstigen Inhaltes ohne Einfluss.
- 2. Eingehende Bestellungen werden im Rahmen unserer üblichen Geschäftszeit erledigt. Von uns nicht zu vertretende Lieferschwierigkeiten berechtigen den Abnehmer nicht vom Vertrag zurückzutreten oder Regressansprüche geltend zu machen.
- 3. Die Waren werden in einwandfreier Beschaffenheit zur Verfügung gestellt. Beanstandungen hinsichtlich der Menge der abgeholten/gelieferten und zurückgegebenen/zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie der Arten und Sorten sind unverzüglich bei Empfang geltend zu machen. Nach Ablauf von 14 Tagen seit der Abholung sind sämtliche Reklamationen ausgeschlossen. Nur bei festgestellten Mängeln, die zu Lasten unseres Lieferanten gehen, kann der Käufer erst nach Ersatz durch unseren Lieferanten, Ersatz der Ware verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 4. Die Lieferungen und Abholungen erfolgen nach unserer jeweils gültigen Preisliste. Die Zahlung aller Rechnungen hat sofort nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise bedarf besonderer Vereinbarung.
- 5. Kisten, Mehrwegflaschen usw. werden dem Käufer nur leihweise überlassen. Für Mehrwegflaschen und Kisten wird Pfandgeld nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben; es ist zugleich mit der Rechnung zu bezahlen.
- 6. Die gelieferten oder abgeholten Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sowie aller unserer sonstigen Forderungen unser Eigentum. In jedem Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware in Besitz zu nehmen.
- 7. Erfüllungsort und Ort des Gerichtsstandes ist die Betriebsstätte des Lieferanten. Für das Mahnverfahren wird 49477 Ibbenbüren als Gerichtsstand vereinbart.
- 8. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Diebstahl oder mutwillige Zerstörung Dritter am Leihgut (Großschirme, Verkaufswagen, Kühlwagen etc.) entstehen, haftet der Mieter; ebenso bei Diebstahl der Ware oder des Leihgutes. Der Mieter von Leihgut ist verpflichtet, alle polizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Gegenstände zu beachten. Für Anhänger, die abgeholt werden haftet der Mieter in vollem Umfang. Sollte die Versicherung einen Schaden nicht regulieren haftet der Mieter persönlich dafür. Das bekleben von Leihgut ist verboten Sollte es dabei zu Lackschäden kommen, wird der entstandene Schaden in Rechnung gestellt. Das entfernen von Kleberesten kann nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

9. Mit der Bestellung von Leihmaterialien geht der Mieter auch die Verpflichtung zur Abnahme ein. Sollten diese wieder abbestellt werden, gelten folgende Zahlungsverpflichtungen:

mehr als 4 Wochen vorher keine Gebühr

zwischen 2 und 4 Wochen vorher 25 % der Leihgebühr zwischen 1 und 2 Wochen vorher 50 % der Leihgebühr 75 % der Leihgebühr weniger als 1 Woche vorher

Sollten wir das Leihmaterial noch anderweitig vermieten können, sehen wir von

einer Gebühr ab.

10. Für eventuell anfallende Mautgebühren ist der Abholer selbst verantwortlich.